

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung für den  
MA-Studiengang „Romanistik“  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-77.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-77.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich .....	3
§ 27 Prüfungsausschuss .....	3
§ 28 Studiendauer .....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studiengangs.....	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen .....	4
§ 32 Module im Kernbereich Romanistik .....	4
§ 33 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs.....	5
§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	5
§ 35 MA-Arbeit.....	6
§ 36 In-Kraft-Treten .....	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung:**

### **§ 26 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven MA-Studiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 27 Prüfungsausschuss**

Für den MA-Studiengang bilden die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Faches Romanistik den Prüfungsausschuss. Siehe auch § 5 der APO.

### **§ 28 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 29 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum MA-Studiengang Romanistik setzt in der Regel ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität mit einer Prüfungsgesamtnote von "Gut" (2,0) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% besten Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus.
- (2) <sup>1</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der Romanistik. <sup>2</sup>Die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des MA-Studienganges setzt Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen Vertiefungsmoduls des BA-Studiums sowie Lateinkenntnisse voraus. <sup>2</sup>Die Lateinkenntnisse sind mit Latinum oder mindestens auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen. <sup>3</sup>Fehlende Lateinkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Lateinkenntnisse unterhalb des Niveaus B1 zulassen.

### § 30 Struktur des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Romanistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. <sup>2</sup>Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der MA-Arbeit (30 ECST-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. <sup>2</sup>Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (4) Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

### § 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen im Bereich der Romanistik zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:
 

Tutorium, betreute Veranstaltungsergänzung u. ä.	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kl. Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8
- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.
- (3) <sup>1</sup>Die MA-Module bestehen aus zwei oder drei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die angebotenen Modulstrukturen werden in der Studienordnung genannt (s. § 12 Abs. 1). <sup>3</sup>Um ein Master-Modul erfolgreich abzuschließen, sind im fachwissenschaftlichen Bereich mindestens jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Bereich der Sprachpraxis mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte.

### § 32 Module im Kernbereich Romanistik

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium der Romanistik im MA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Details regelt die gültige Studienordnung für den MA-Studiengang Romanistik.

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb der Romanistik sind insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 20 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen. <sup>2</sup>Wird das Kernfach Romanistik um Anteile aus dem Erweiterungsbereich (s.u.) erweitert, so können diese ECTS-Punkte

sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft wie der Sprachpraxis erworben werden.

- (2) <sup>1</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst mindestens drei Module zu 10 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Diese Module müssen in mindestens zwei (von drei) Teilfächern (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft) erworben werden. <sup>3</sup>Mindestens eines der Module muss aus dem Bereich stammen, in dem die MA-Arbeit geschrieben werden soll; mindestens zwei des Module müssen die Struktur des Typs A laut StO §11 Absatz 1 aufweisen.
- (3) <sup>1</sup>Weitere 10 ECTS-Punkte stehen für fachwissenschaftliche Vertiefungen zur Verfügung. <sup>2</sup>Bei vorausgehendem Abschluss in einem als der Romanistik äquivalent geltenden Studiengang sollen sie zum Ausgleich fehlender romanistischer Ausbildungsinhalte eingesetzt werden.
- (4) Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Vertiefungsmodul zu 8 ECTS-Punkten in einer schon studierten Sprache, mindestens 8 ECTS-Punkte in einem Modul einer weiteren romanischen Sprache sowie 4 ECTS-Punkte, die in einer der beiden Sprachen einzusetzen sind.

### **§ 33 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des MA-Studiengangs Romanistik 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese Punkte sind entweder in a) mindestens einem Modul zu mindestens 15 ECTS-Punkten oder b) in mindestens zwei Modulen zu mindestens je 8 ECTS-Punkten zu erwerben. <sup>3</sup>Aus der Größe der Module ergibt sich der modulgebundene Anteil an ECTS-Punkten innerhalb des Erweiterungsbereiches. <sup>4</sup>Der an 30 fehlende Rest stellt den nicht modulgebundenen Anteil des Erweiterungsbereiches dar.
- (2) <sup>1</sup>Der modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereiches ist aus einem fremden Fach zu wählen. <sup>2</sup>Hierfür kann das BA- oder das MA-Angebot des Faches genutzt werden. <sup>3</sup>Der nicht modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereiches kann sowohl in dem (gleichen) fremden Fach wie im Rahmen der Romanistik zur weiteren Profilierung eingesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Fach Romanistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge als Erweiterungsbereich mit einem Modulformat von 8, 10 oder 15 ECTS-Punkten und/oder als nicht-modulgebundener Erweiterungsbereich belegt werden. <sup>2</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch „MA Romanistik“.

### **§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die MA-Arbeit ist nicht möglich.

- (3) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z.B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag einer Studentin bzw. eines Studenten nach Überprüfung durch einen Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Zugrundelegung von § 31 Absatz 1 der Fachprüfungsordnung und §7 Abs. 3 bzw. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

### **§ 35 MA-Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der MA-Arbeit kann frühestens a) nach dem erfolgreichen Abschluss eines Master-Moduls vom Typ A laut StO §11 Absatz 1 im gleichen Teilbereich des Studienganges (d.h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft) von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin sowie b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten und der Lateinkenntnisse gemäß § 29 Abs.3 vergeben werden. <sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach §3 der APO abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die MA-Arbeit beträgt sechs Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die MA-Arbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. <sup>3</sup>Die MA-Arbeit gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Kommen die Gutachter der MA-Arbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Absatz 3 und Absatz 4 APO Anwendung.

### **§ 36 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**